



## **1. Vorwort**

Das Wohl der uns anvertrauten jungen Menschen ist uns als Waldorfschule ein elementares Anliegen. Es ist daher unser Ziel, am Aufbau einer »Kultur der Achtsamkeit« mitzuwirken. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept schafft Orientierung und Sicherheit für alle Beteiligten und befähigt dazu, Verantwortung für den Schutz aller Schülerinnen und Schüler zu übernehmen.

Da Konflikte, Aggressionen und Gewalt im Zusammenleben von Menschen nicht immer vermieden werden können, sollen Erfahrungsräume an unserer Waldorfschule geschaffen werden, an denen Kinder und Jugendliche wirksam vor jeglicher Form von Gewalt geschützt sind. Bei konkreten Gewaltsituationen erfahren betroffene Schülerinnen und Schüler kompetente Unterstützung und finden ein verstehendes und helfendes Gegenüber.

Intensive und regelmäßige Präventionsarbeit soll zudem das Bewusstsein für Gewalt sowie die Hilfsbereitschaft für gewaltbetroffene Mitschülerinnen und Mitschüler fördern.

Das Schutzkonzept gegen Gewalt soll dazu beitragen, das eigene Verhalten zu reflektieren und dadurch Handlungssicherheit im Schulalltag schaffen zu können.

### **1. Leitbild der Gewaltprävention**

Die Rudolf-Steiner-Schule Coburg trägt eine wesentliche Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern und fördert ihr Recht auf selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben.

Der Gewaltschutz steht jedem Individuum zu, unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft sowie sexueller Identität.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen aktiv zum gewaltfreien Miteinander bei.

Für die pädagogischen Fachkräfte ist Prävention gegen Gewalt fundamentaler Bestandteil ihres professionellen Handelns. Die Gewaltprävention ist damit ein selbstverständlicher Teil des täglichen Schulalltages.



## **2. Formen der Gewalt**

### **3.1 Allgemeine Definition Gewalt**

Im Folgenden wird sich dem Begriff Gewalt aus verschiedenen Blickwinkeln angenähert. Bei der Arbeit an konkreten Fällen muss allerdings deutlich zwischen Schülerinnen und Schülern und dem Personal der Schule unterschieden werden. Diese Differenzierung ist insbesondere im Hinblick auf mögliche Konsequenzen wichtig.

Gewalt bezeichnet den Einsatz von physischem oder psychischem Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen.

Gewalt bedeutet den Einsatz physischer oder psychischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen a) Schaden zuzufügen, b) sie dem eigenen Willen zu unterwerfen (sie zu beherrschen) oder c) der solchermaßen ausgeübten Gewalt durch Gegen-Gewalt zu begegnen. Gewalt hat viele Gesichter und kann uns überall begegnen.

### **3.2 Grenzverletzungen**

Ergeben sich oftmals aus einem Mangel an Sensibilität. Hierbei werden unbeabsichtigte Grenzen überschritten.

Das kann zum Beispiel eine als verletzend erlebte Äußerung, Berührung oder Ansprache sein. Grenzverletzungen können sowohl unter den Schülerinnen und Schülern als auch dem Schulpersonal auftreten.

Dazu zählen auch Schimpfworte, Flirten, unangemessen autoritäres Verhalten, Missachtung der Schamgrenze, geistige Grenzverletzungen wie Manipulation, Indoktrination und Abwertung.

### **3.3 Körperliche Gewalt**

Unter dem Begriff Gewalt ist der körperliche oder auch psychisch wirkende Zwang zu verstehen. Ziel ist es, die freie Willensbildung und -betätigung der anderen Person unmöglich zu machen oder zumindest zu beeinträchtigen.

Zur körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen.

Körperliche Gewalt kann zu sichtbaren und unsichtbaren Verletzungen führen.



### **3.4 Psychische Gewalt**

Seelische (psychische) Gewalt umfasst alle auf Integrität, Selbstwert und Würde der Person abzielende Gewaltformen, z.B.:

- Abwertung, Demütigungen und Beschimpfen
- permanente Kritik und Terrorisieren,
- bewusstes Reizen,
- Missachtung,
- Nichteinhalten von Abmachungen,
- Spott, Ironie und Sarkasmus,
- absichtliches Ignorieren und Anschweigen.

Oft wird psychische Gewalt mit verbalen Mitteln ausgeübt, aber auch Ausgrenzung, nonverbale Abwertungen (z.B. Gesten und Handlungen der Verachtung) und die systematische Störung der persönlichen Integrität (Stalking, Verleumdung, wiederholtes Abwerten und Bloßstellen im Unterricht usw.) gehören dazu.

Auf emotionaler Ebene ausgeübte Gewalt ist schwerer zu identifizieren als körperliche Misshandlungen und wird daher seltener als Gewalt benannt und wahrgenommen.

### **3.5 Soziale Gewalt**

Verbote bzw. Kontrolle von Kontakten zu anderen, Kontrollanrufe, Überprüfung des Handys, E-Mails und anderer sozialer Netzwerke.

### **3.6 Mobbing**

Mobbing ist fortgesetzte Gewalt einer Person oder Gruppe gegenüber einer anderen Person. Hinter Mobbing steckt eine Dynamik, die auf Macht und Kontrolle in größeren Gruppen abzielt. Normalerweise gibt es einen oder wenige Angreiferinnen oder Angreifer und eine größere Zahl Unbeteiligter, die nicht eingreifen, aber stillschweigend dazu beitragen.

Die einzelnen Formen von Mobbing sind oftmals nicht klar von anderen Gewaltformen abzugrenzen. Üblicherweise zählen dazu das gezielte Verbreiten von Gerüchten, der Ausschluss aus Gesprächen und Entscheidungen, das Zerstören oder Vorenthalten von Arbeitsmitteln sowie abwertende und respektlose Umgangsformen.



### **3.7 Cybermobbing**

Das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson. Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offenherzigen Bildern, Videos oder Informationen übers Handy oder Internet.

Bei digitaler Gewalt greifen Täter und Täterinnen im Internet an - per Chat, E-Mail oder in sozialen Netzwerken. Bei digitaler Gewalt geht es den meisten Tatpersonen darum, die ausgewählte Person zu ängstigen oder zum Schweigen zu bringen. Sie wollen sie herabsetzen, ihren Ruf schädigen, sie sozial isolieren, zu einem bestimmten Verhalten nötigen oder erpressen. Dafür nutzen sie das Internet oder verschaffen sich zum Beispiel direkt Zugriff auf das Mobiltelefon oder den Computer des Opfers. Digitale und analoge Gewalt gehören eng zusammen. Digitale Medien schaffen für Gewalt völlig neue Räume: Die Täter und Täterinnen sind rund um die Uhr online und können dabei anonym bleiben. Über soziale Medien erreichen sie ein großes Publikum.

### **3.8 Rassismus**

Rassismus und rassistische Gewalt haben ihre Ursachen in gesellschaftlichen Bedingungen, wie historischen Einflüssen, politischen Entscheidungen und Mediendarstellungen, sie werden gefördert oder abgeschwächt durch soziale Netzwerke und gehen mit Persönlichkeitsunterschieden einher.

Rassismus ist ein Angriff auf die universellen Menschenrechte an sich. Er verleugnet eines der Grundprinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – nämlich, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind. Rassismus verweigert Menschen systematisch die Ausübung ihrer Grundrechte unter dem Vorwand der Hautfarbe, der „Rasse“ oder ethnischen Herkunft, der nationalen oder auch der sozialen Herkunft.

### **3.9 Sexuelle Gewalt**

Sexualisierte Gewalt bezeichnet jeden Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung. Sexualisierte Gewalt wertet Menschen durch sexuelle Handlungen oder Kommunikation gezielt ab, demütigt und erniedrigt sie.

Nicht nur körperliche Übergriffe wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch zählen zu dieser Form von Gewalt. Auch sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation zählen dazu - obszöne Worte und Gesten,



aufdringliche und unangenehme Blicke, das Zeigen oder Zusenden sexueller Inhalte und/oder von Pornografie.

Zu sexualisierter Gewalt zählen alle versuchten oder vollendeten sexuellen Akte, aber auch sexuelle Handlungen ohne direkten Körperkontakt.

#### **4. Gesetzliche Regelungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen sind u. a. in der UN-Kinderrechtskonvention, im Grundgesetz Art. 1-19, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), im Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im Kinderschutzgesetz (KKG) und im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) definiert.

Als Bildungs- und Begegnungsstätte achtet die Rudolf-Steiner-Schule die geschützten Rechten von Kindern und Jugendlichen. Dies beinhaltet die Respektierung der Persönlichkeit, die Förderung des Kindes und den Schutz des Kindes vor Gefahren.

Einige relevante Gesetze werden dargestellt:

##### **4.1 Recht auf gewaltfreie Erziehung und Schutz vor Gefahren nach § 1 SGB VIII / § 1631 BGB / Artikel 19: UN-Kinderrechtskonvention / Art. 2 GG**

- Das Recht auf gewaltfreie Erziehung besagt, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigenden Maßnahmen gegenüber jungen Menschen unzulässig sind.

##### **4.2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**

- Art. 31 BayEUG regelt insbesondere die Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe. Soweit Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind, solle das zuständige Jugendamt unterrichtet werden.



#### **4.3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG**

- Werden Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich und privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

#### **4.4 Rechtsanspruch auf Beratung durch das Jugendamt nach § 8b Abs. 1 SGB VIII**

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

### **5. Verhaltenskodex**

#### **5.1 Grundsatz**

Jeder Mensch hat das Recht auf gewaltfreie Entwicklung ohne körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere herabsetzende und entwürdigende Maßnahmen. Was als verletzend und grenzüberschreitend empfunden wird, ist abhängig von der Situation, der Persönlichkeit sowie der Lebenswelt der involvierten Personen.

Die Schülerinnen und Schüler der Rudolf-Steiner-Schule Coburg erleben ihre Lernzeit in einem geschützten Rahmen und erfahren Begleitung sowie Förderung in allen spezifischen Entwicklungsstufen.

Im schulischen Alltag wird die Unverletzlichkeit der Würde von jungen Menschen beachtet. An der Schule herrscht ein gewaltfreies Klima, wo Begegnung mit Wertschätzung und gegenseitigem Respekt stattfindet. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erfahren zuverlässigen Schutz vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch jeglicher Art und Gewalt.

Dieser Verhaltenskodex bietet dem Schulpersonal der Rudolf-Steiner-Schule Coburg Orientierung zur Förderung einer Kultur der Gewaltfreiheit. Er beschäftigt sich mit dem Verhalten im pädagogischen Alltag, bei dem es darauf ankommt, zu sensibilisieren und



Bewusstsein zu entwickeln, wo Grenzen überschritten werden und wie sie gewahrt werden können.

## **5.2 Kommunikation**

An der Rudolf-Steiner-Schule Coburg wird eine Feedbackkultur gepflegt. Das miteinander statt übereinander Reden schafft gegenseitiges Vertrauen und fördert die kritische Wahrnehmung des eigenen Handelns.

Es herrscht Achtsamkeit im Umgang mit Gesprächen über das eigene Privatleben sowie der persönlichen politischen Meinung.

Eine gelebte Hospitationskultur fördert die Selbst- und Fremdwahrnehmung des pädagogischen Personals.

Die Kommunikation mittels sozialer Medien und Messenger Dienste über schulische Belange wird von Lehrerinnen und Lehrern verantwortungsbewusst unter Beachtung des Datenschutzes eingesetzt.

Das pädagogische Personal achtet im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern auf eine alters- und entwicklungsgerechte Sprache.

Streitigkeiten werden respektvoll und lösungsorientiert behandelt.

Schülerinnen und Schüler werden mit ihren Namen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Übliche Abkürzungen können in vorheriger Absprache mit den Schülerinnen und Schülern verwendet werden.

Bei unangemessenen Vorfällen bedarf es immer einer Aufarbeitung zwischen den Beteiligten. Dabei kann die Vertrauensstelle herangezogen werden.

## **5.3 Nähe und Distanz**

Da sich die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler nach Nähe und Distanz alters- und entwicklungsbedingt unterscheiden, verlangen unterschiedliche Situationen nach individuellen Antworten.

Das Schulpersonal ist gefordert, die eigene Selbstwirksamkeit zu reflektieren und ein feines Gespür für die Grenzen der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln.

Generell gilt, dass jede Form der körperlichen Gewaltanwendung untersagt ist.



Körperliche Berührungen der Intimbereiche oder ähnliche unangemessene Kontakte sind verboten.

Fotos und Videos von Schülerinnen und Schülern für schulische Zwecke werden nur mit dem Einverständnis der Eltern/ Sorgeberechtigten gemacht.

#### 5.4 Grenzen wahrnehmen

Grenzverletzungen können Folge fachlicher und persönlicher Überforderung oder mangelnder Sensibilität sein und ebenfalls Folge fehlender Normen und Strukturen einer Einrichtung.

Dabei spielen bei der Bewertung nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben eine Rolle. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Grenzverletzungen können einmalig, gelegentlich oder regelmäßig auftreten und nicht selten unbeabsichtigt. Die Unangemessenheit erlebt der junge Mensch dabei subjektiv und individuell.

Folgende Darstellung dient zur Orientierung und zur Einteilung zwischen angemessenem bis hin zum verletzenden Verhalten.

##### Verhaltensampel

Die Verhaltensampel ist ein Beispiel dafür, wie Prävention operativ ausgestaltet werden kann. Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen und den Mitarbeitenden werden Verhaltensweisen nach den drei Kategorien:

„Dieses Verhalten geht nicht (rot)“,

„Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich (gelb)“  
und

„Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig (grün)“ festgelegt.



## 5.5 Fachlich korrektes Verhalten

Dieses Verhalten ist **pädagogisch richtig**, muss den Kindern aber nicht immer gefallen. Schützen, aber auch fördern und das adäquate Verhalten fordern. Kinder haben das Recht, ihr Verhalten gewaltfrei erklärt zu bekommen und ihre Meinung zu äußern.

Die verschiedenen Systeme (Schule, Eltern, Behörden) greifen ineinander und schaffen einen verlässlichen Schutzrahmen.

Wie umsetzbar?	Strukturen / Regeln	Rolle der Autorität
<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Würde und Respekt</li> <li>- Wohlwollend, wertschätzend, gewaltfrei</li> <li>- Ich-Botschaften, sachlich</li> <li>- Zielführend</li> <li>- vertraulich</li> <li>- mit Humor</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitung auf Gespräche</li> <li>- beiden Seiten Gelegenheit zur Situationsbeschreibung geben</li> <li>- Impulse setzen durch Fragestellungen</li> <li>- offizielle Verfahrens- und Dienstwege einhalten, bps. Notfallplan</li> <li>- Gespräche, die Gefährdungsfälle und Akutsituationen betreffen, möglichst zu Dritt führen</li> <li>- Vorbildrolle einhalten in- und außerhalb der Schule</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die besprochenen Werte werden von allen gemeinsam getragen</li> <li>- Vertrauen in eigene Fachlichkeit statt Kontrollverlustängste</li> <li>- Vorbildfunktion</li> <li>- Eigene Achtsamkeit wahren (Selbstschutz)</li> <li>- Rückzug und Hilfe holen bei Überforderung</li> <li>- Körperkontakt findet auf pädagogischer Grundlage oder in Notfallsituationen statt sowie immer mit Bedacht und davor angekündigt</li> <li>- Konsequenzen, Eingreifen, Intervenieren</li> <li>- dienen immer zur Reflexion und zum Wachstum</li> <li>- offen, klar, berechenbar, nachvollziehbar, transparent, Mitgefühl ja, Mitleid nein, Sicherheit vermitteln</li> </ul>



		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeit und Raum für Gespräche nehmen (schützen)</li> <li>- alle Perspektiven anhören, respektieren und reflektieren</li> <li>- Beschwerdeweg und andere dienstliche Verpflichtungen einhalten</li> </ul>
--	--	---

### 5.6 Grenzverletzungen

Diese Verhaltensformen sind pädagogisch immer **kritisch zu hinterfragen** und für die Entwicklung von jungen Menschen **nicht förderlich**, auch wenn diese oftmals **unabsichtlich** passieren. Beim Auftreten ist unbedingt eine unverzügliche Vernetzung mit den Sorgeberechtigten sowie Kollegium notwendig. Die Meldepflicht nach §47 SGB VIII ist ebenfalls zu prüfen. Kinder haben das Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern.

Mit Fehlern wird offen und reflektiert umgegangen, um die schulische Professionalität zu wahren.

Fehler werden kollegial und ohne Vorwürfe diskutiert. Vielmehr wird versucht, die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.

Wie umsetzbar?	Strukturen / Regeln	Rolle der Autorität
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Du Botschaften</li> <li>- aggressive, einseitige, konfrontative Kommunikation</li> <li>- leere Versprechungen</li> <li>- Verallgemeinerungen</li> <li>- Bloßstellung, unsensibel entlarven vor der Klasse</li> <li>- Alle Gewaltformen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekannte Problemlagen bagatellisieren</li> <li>- Begonnene Hilfeprozesse nicht weiterverfolgen</li> <li>- Nichteinhaltung der Verfahrenswege und gesetzlichen Bestimmungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Willkürliches Beurteilen, Belohnen, Bestrafen, Zuwenden und Abwenden</li> <li>- Kein selbstbeherrschendes und selbstreflektierendes Verhalten</li> <li>- Keine Bereitschaft für Wachstum, Reflexion, Evaluation, Hospitation, Supervision u. ä.</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gespräche zwischen Tür &amp; Angel (Datenschutz)</li> <li>- Vermischung von Privatem und Beruflichen ohne klare Grenzen</li> </ul>	
--	---	--

### 5.7 Grenzüberschreitungen

Dieses Verhalten ist **immer fahrlässig und gefährdend**.

Das Kollegium hält Kommunikationswege ein und informiert die Leitung und andere wichtige Akteure. Sorgeberechtigte sind unverzüglich, je nach Fall auch sofort zu informieren. Bei Grenzüberschreitung bezieht die Schule klar Position, distanziert sich moralisch zum Vorfall und führt eine zeitnahe Intervention durch, um Wiederholungen zu verhindern. Die Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII ist zu prüfen. Beim Schutzauftrag und Prüfung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a (4) Satz 2 SGB VIII ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Der Vorfall ist anhand der Grundlagen der Strafbarkeit (§13-35 StGB) zu prüfen.

Wie umsetzbar?	Strukturen / Regeln	Rolle der Autorität
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Gewaltformen</li> <li>- Ignorieren</li> <li>- Gleichgültiges Verhalten</li> <li>- Kontrollverlust und Verlust einer professionellen Beziehung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gleichgültigkeit und Untätigkeit trotz bekannter Notstände</li> <li>- Verharmlosung verbaler und nonverbaler Sexualisierung und geschlechtsspezifischer Rollenbilder</li> <li>- Stereotypisierung, Stigmatisierung, Rassismus, Zynismus</li> <li>- Rollengrenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beurteilung, Belohnung, Bestrafung aus willkürlichem Impuls, ohne pädagogischen Sinn</li> <li>- Machtmissbrauch</li> <li>- Drohen, Erpressen</li> <li>- Desinteresse am Kind</li> <li>- Völlige Verschlossenheit und Uneinsichtigkeit</li> </ul>



	überschreiten (körperlich und kommunikativ)	
--	---	--

## 6. Vertrauensstelle

Eine der zentralen Säulen der Gewaltprävention bildet die Vertrauensstelle. Sie ist fest verankert in der präventiven und intervenierenden Umsetzung.

Ein Hauptaugenmerk liegt auf dem Entwickeln eines wachen Bewusstseins im Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen in die Persönlichkeitsrechte.

Die Vertrauensstelle hält die erarbeiteten Inhalte der Gewaltprävention im Schulalltag lebendig.

### 6.1 Im Sinne der Prävention

- zeichnet sich die Vertrauensstelle durch einen niedrigschwelligen Zugang aus
- sorgen die Vertreterinnen und Vertreter für die Etablierung des Konzeptes durch regelmäßige Berichte in der pädagogischen Konferenz
- organisiert sie eine mindestens einmal pro Jahr stattfindende Fortbildung für das gesamte Kollegium
- regt sie die Beteiligung der Schülervertretung und der Schulentwicklungskonferenz an
- arbeitet sie neue Mitarbeitende in das Konzept ein

### 6.2 Im Sinne der Intervention

- nimmt sie Sorgen und Nöte der Schulfamilie entgegen
- fördert sie eine Feedback-Kultur
- beteiligt sie sich in Konfliktsituationen am Lösungsfindungsprozess
- kümmert sich die Vertrauensstelle um eine sachgemäße Dokumentation der bearbeiteten Fälle
- achtet sie auf die Wahrung des Datenschutzes und die Bestimmung der Vertraulichkeit
- bietet sie Möglichkeiten zur kollegialen Fallberatung
- regt sich zu geeigneten Täter-/Opfer-Ausgleichsverfahren an
- leitet sie nach Absprache Informationen an entsprechende Instanzen weiter (Schulleitung, Personalleitung, betroffene Eltern)
- liefert sie bei strafrechtlicher Relevanz Informationen zur Gesetzeslage
- veranlasst sie bei verhärteten Konflikten eine angemessene Beratung und Begleitung (z.B. Mediation, Supervision)



- bietet sie Schutz und Stärkung der gesamten Schulfamilie
- pflegt sie die Zusammenarbeit mit Fachstellen außerhalb der Schule

## **7. Gewaltprävention**

### **7.1 Personalebene**

Für eine wirksame Prävention ist eine stetig wachsende Fachlichkeit des Personals eine entscheidende Voraussetzung. Demnach sind Fort- und Weiterbildungen für eine nachhaltige Gewaltprävention entscheidend, um eine reflektierende und konstruktive Haltung in Gewaltsituationen zu erweitern.

#### **7.1.1 Kooperation mit Fachexperten**

Die Kooperation mit Fachkreisen verfolgt das Ziel, in der Schule ein achtsames und waches Bewusstsein im Umgang mit alltäglichen Grenzverletzungen, Bedürfnissen, Übergriffen und Persönlichkeitsrechten zu entwickeln. Dabei können verschiedene Experten ihr Fachwissen an die Schule vermitteln und dadurch die Kompetenzen des Personals erweitern. Möglichkeiten hierzu sind:

- Zusammenarbeit mit Fachstellen außerhalb der Schule, wie Strukturen des öffentlichen Dienstes, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen.
- Teilnahme an einer Supervision, um eine spezielle Fachthematik, einen Vorfall oder persönliche Kompetenzen zu behandeln.
- Organisieren von Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und allen anderen Themen auf diesem Gebiet.

#### **7.1.2 Pädagogische Konferenzen**

Regelmäßiger Austausch innerhalb der Fachkräfte soll das Bewusstsein für Gewaltprävention kontinuierlich fördern und eine Grundhaltung schaffen für Situationen, in denen Gewalt nicht toleriert wird.



### **7.1.3 Hospitation**

Eine offene Fremdbeobachtung kann die eigene Selbstreflexion sowie Wahrnehmung fördern, verhärtete Denkmuster lösen, Probleme erkennen und Veränderungen schaffen. Konkret können Situationen beobachtet werden, in denen Schülerinnen und Schüler Grenzerfahrungen erleben und wie parallel zu dieser Erfahrung eine Interaktion zwischen Lehrkraft und Klasse stattfindet.

Vor einer Hospitation kann gezielt vereinbart werden, welches Verhalten beobachtet werden soll. Etwa das Verhalten in Konfliktsituationen, beim eigenen Verständnis von Gerechtigkeit und Gleichberechtigung, bei Reaktionen und beim Umgang mit Unterrichtsstörung, bei verbaler und nonverbaler Sprache, im Umgang mit Heterogenität u. a.

Hospitiert werden kann sowohl im Unterricht als auch bei Eltern- und Einzelgesprächen mit Schülerinnen und Schülern.

## **7.2 SchülerInnenebene**

Prävention bedarf einer kontinuierlichen Umsetzung. Erst durch regelmäßige Angebotsstrukturen kann Gewaltprävention eine nachhaltige Wirkung entfalten. Je nach Unter-, Mittel- und Oberstufe sind Gewaltpräventionsmaßnahmen alters- und entwicklungsgerecht durchzuführen.

### **7.2.1 Unterstufe**

- Besonders neue Schülerinnen und Schüler in der ersten Klasse brauchen einen geschützten Raum, um sich sicher zu fühlen und sich im neuen Sozialraum zurechtzufinden
- Lernen über Sprache, Gefühlskarten, Kennenlernen des Körpers
- Spielerische, interaktive Projekte
- Erfahrungen und Umgang mit Grenzverletzungen und Mobbing
- Positive Rückmeldekultur und Lob
- Persönliche Kompetenzen erkennen und stärken
- Usw.

### **7.2.2 Mittelstufe**

- Körperliche Veränderungen, Umgang mit Medien und Peer-Groups gewinnen immer mehr an Bedeutung und an Präventionsbedarf
- Befähigung zum "Nein sagen" vermitteln



- Lernkultur gegen Ausgrenzung und Diskriminierung schaffen
- "Wir-Gefühl" stärken, Teamtraining für ganze Klassen
- Deeskalationsübungen
- Sinn für Gleichberechtigung stärken
- Suchtmittelkonsum, Medienkonsum und Pornografie
- Auseinandersetzung mit verschiedenen Krankheitsbildern, wie Depression, Essstörung oder Phobien
- Schönheitsideale als Gefahren erkennen

### 7.2.3 Oberstufe

- Lebensführung, Lebensweisen und Zukunftspläne gewinnen immer mehr an Struktur und Beständigkeit
- Medienpädagogik, Spiel,- und Mediensucht
- Bisherige positive Lebensentwicklung fördern, negative, festgefahrene und verhärtete Verhaltensweisen lösen
- Beziehungsprobleme aufarbeiten (Eltern, Partnerschaften, Beziehung zur Schule etc.)
- Psychische Erkrankungen thematisieren
- Begleitung bei der Zukunftsplanung, was passiert nach der Schule?
- Umgang mit Medien / Medienkonsum

### 7.3 Präventionsmaßnahmen

Die Gewaltprävention wird regelmäßig weiterentwickelt und durch neue Ideen bereichert. Grundsätzlich gilt es, das Bewusstsein für Problemlagen in der Schulgemeinschaft zu schaffen und wach zu erhalten.

- Jeder Klasse wird mitgeteilt, wer die Ansprechpersonen bei Vorkommnissen aus dem Bereich Kindeswohlgefährdung sind. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern wissen, bei wem Grenzverletzungen und Grenzüberschreitung gemeldet werden können
- Informationsveranstaltungen und Elternabende werden organisiert, um das Schutzkonzept zu präsentieren oder konkrete Vorfälle zu behandeln
- Empirische Forschung betreiben. Fragebogen zum Thema Gewaltschutz etc.
- Altersangemessene Informationen, was alles unter dem Thema Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist
- Jede Klassenstufe erhält nach Bedarf ein Präventionsprogramm, z. B. Workshops zur Selbstbehauptung, zum Schutz vor sexualisierter Gewalt u. ä.



- Telefonliste für die Schulgemeinschaft für verschiedene Beratungsstellen wird erstellt und regelmäßig aktualisiert

#### **7.4 Partizipation**

Zukünftig sollen Partizipationsmöglichkeiten geschaffen werden, in welchen Vertreterinnen und Vertreter des Kollegiums, der Eltern- und der Schülerschaft zusammenarbeiten können, um das Gewaltpräventionskonzept umzusetzen bzw. weiterzuentwickeln.

Die verschiedenen Gruppen können folgendermaßen gebildet werden und sind vorerst als Ideen und Perspektiven formuliert:

- Streitschlichter mit dem Schwerpunkt Mobbingintervention und gewaltfreie Kommunikation
- Schülerlotsen als Vermittler von Wahrnehmungen in und aus den Klassen
- Schulsanitäter: Besondere Sensibilisierung für Fragen des Schutzkonzeptes, des Notfallplanes usw.
- Eltern-Lehrer-Rat: Vertrauenskreis dient der Vermittlung von Wahrnehmungen in und aus den Klassen, um bestehende Konflikte besser wahrzunehmen und zu lösen.

Die Partizipation verfolgt eine grundlegende Überzeugungshaltung, dass nur gemeinsam die Umsetzung des Schutzkonzeptes möglich ist. So kann es immer mehr gelingen, dass die Schule ein sicherer Ort zum Wohlfühlen wird.

Eine Kultur des Hinschauens ist lebendig und auf die gesamte Schulgemeinschaft angewiesen.

#### **8. Krisenintervention**

Das Verhalten in einem Gefährdungsfall ist im §8a SGB VIII vorgegeben. Explizit formuliert der §8a Abs 4. das konkrete Vorgehen in einem Verdachtsfall und verpflichtet dazu, gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung zu prüfen:

- Wird den Fachkräften die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
- Bei der Gefährdungseinschätzung muss eine insoweit erfahrene Fachkraft und das erweiterte Kriseninterventionsteam beratend hinzugezogen werden.



- Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung miteinbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Lässt sich die Gefährdung anders nicht abwehren, wird das Jugendamt nach §47 SGB VIII informiert.
- Alle Verdachtsfälle sollten generell dokumentiert und reflektiert werden.

Um Sicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu bekommen und Abläufe im Ernstfall stets vertraut bleiben, wird jährlich eine verbindliche interne Schulung durchgeführt.



Im Anhang stellt die **Abbildung 1** das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an Schulen gem. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz dar.



Die **Abbildung 2** zeigt auf, welche verschiedenen Formen von Gefährdungen es geben kann.



Der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung lässt sich mit der **3. Abbildung** anhand einer Checkliste entweder bestätigen oder entkräften. Die Checkliste wurde explizit für Lehrkräfte ausgearbeitet, um bestmöglich den schulischen Alltag und alle darin enthaltenen Indikatoren, Prüfgrößen und Wahrnehmungs- sowie Beobachtungsbereiche berücksichtigen zu können.

## 8.1 Verfahrenswege der Intervention

### 8.1.1 Grenzverletzungen

Liegt eine Grenzverletzung vor, sollte den involvierten Seiten gleichermaßen Gelegenheit zur Darstellung der Situation gegeben werden. Dabei ist es zur Klärung des Falles wichtig, dass keine Lösungen vorgegeben werden. Es ist auf den Verhaltenskodex und den darin festgehaltenen Umgangsformen zu verweisen.

### 8.1.2 Übergriffe

Übergriffe jeglicher Art sind zu protokollieren. Wichtig bei dieser Form der Gewalt ist die Einschätzung der Schwere. Dabei spielen Dauer, Häufigkeit und Art und Weise der Umsetzung eine wichtige Rolle. Grundlage des weiteren Vorgehens bildet die Unterscheidung, ob es sich um einen Vorfall auf Schülerinnenebene oder Lehrerinnen-SchülerInnenebene handelt. Bei schwerwiegenden Übergriffen ist die Schulleitung zu informieren.



### 8.1.3 strafrechtlich relevante Vorfälle

Strafrechtlich relevante Vorfälle müssen protokolliert werden. Dabei legt die Schulleitung das weitere Vorgehen fest. Sie übernimmt die Verantwortung und schätzt die Situation auf ihre Schwere und akute Gefährdung ein. Der Vertrauensstelle nimmt eine begleitende und beratende Funktion ein. Zudem können Fachstellen wie z. B. die Polizei, der Kinderschutzbund oder eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

### 8.1.4 sexuelle Gewalt

Fälle sexueller Gewalt müssen möglichst wortgetreu dokumentiert werden. Die Schulleitung wird umgehend informiert. Gemeinsam mit dem Krisenteam wird das Vorgehen abgesprochen und die Situation auf eine akute Gefährdung eingeschätzt. Die Aussagen der Betroffenen werden nicht in Frage gestellt. In der Gesprächsführung darf kein Raum für Interpretationen geboten werden. Außerdem finden keine Täter-Opfer-Gespräche statt. Der Kreis der Involvierten sollte so klein wie möglich gehalten werden. Beratende Institutionen werden je nach Bedarf eingeschaltet.



Im **Anhang 4** befindet sich ein detailliertes Schema zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt.



## 9. Externe Beratungsstellen

Die Unterstützung durch externe Fachleute ist in Notsituationen unentbehrlich!

Im Folgenden sind Kontaktdaten entsprechender Fachberatungsstellen im Raum Coburg aufgelistet. Diese gilt es bei Bedarf zu kontaktieren.

### Kontaktdaten:

- **Jugendamt (Familie, Jugend und Soziales)**  
Steingasse 18, 96450 Coburg  
09561 89-1511  
jugendamt@coburg.de
- **Diakonie Coburg (Erziehungs- und Familienberatung)**  
Bahnhofstraße 28, 96450 Coburg  
09561 2771733  
erziehungsberatung@diakonie-coburg.org

### 9.1 Onlineberatung

[www.evangelische-beratung.info/eb-coburg](http://www.evangelische-beratung.info/eb-coburg)

[www.jugend.bke-beratung.de](http://www.jugend.bke-beratung.de)

[www.eltern.bke-beratung.de](http://www.eltern.bke-beratung.de)

Für wen sind wir da:

- Für alle Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt oder im Landkreis Coburg haben.
  - Für Kinder und Jugendliche – auch wenn die Eltern nichts davon wissen sollen.
  - Für Mütter, Väter, Stiefeltern, Pflegeeltern.
- 
- **dialog – Stadtbüro der Diakonie**  
Metzgergasse 13, 96450 Coburg  
09561 7990500  
dialog@diakonie-coburg.org



- **Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V.**  
Allgemeine Soziale Beratung  
Ernst-Faber-Str. 12, 96450 Coburg  
09561/8144-11  
sozialeberatung@caritas-coburg.de

## 9.2 Telefonische Kontakte

- **Teens on phone**  
Jugendliche beraten Jugendliche  
Darüber reden hilft Telefon: 116 111 (kostenfrei von Handy und Festnetz, Mo-Sa 14–20 Uhr)
- **Krisendienst Psychiatrie**  
Telefonisch Hilfe und Orientierung in einer seelischen Notlage – täglich von 9 bis 24 Uhr, an 365 Tagen im Jahr Telefon: 0180 / 655 3000
- **Elterntelefon**  
Die telefonische Beratung für Hilfesuchende Eltern  
Telefon: 0800 – 111 0 550
- **Komm, wir finden eine Lösung!**  
Prävention hat Vorrang –  
Kreative Konfliktlösung in Schule und Familie  
Telefon: 089 – 565 53 56
- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**  
kostenlose und anonyme Beratung unter:  
0800–22 55 530 (Mo. Mi, Fr 9–14 Uhr, Di und Do 15–20 Uhr)
- **Medizinische Kinderschutzhotline**  
bundesweites, kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch  
Telefon: 0800 - 19 210 00
- Bundesbeauftragte für Missbrauch: [kein-kind-alleine-lassen.de](http://kein-kind-alleine-lassen.de)

Die Aktualität der Kontaktdaten wird regelmäßig überprüft.



### **Selbstverpflichtungserklärung**

Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigungen aller Art.

Die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzen jedes/r Einzelnen werden wahr und ernst genommen.

Wir distanzieren uns von abwertenden und ausgrenzenden Verhalten sowie verbaler und nonverbaler Gehässigkeit. Außerdem legen wir großen Wert auf den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft.

Wir verpflichten uns, ein sicheres Umfeld für alle jungen Menschen, unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft oder Behinderung, zu schaffen und zu wahren.

Zu konkreten Anlässe, die nicht mit dem Verhaltenskodex im Einklang stehen, geben wir uns gegenseitig Rückmeldung.

Zudem gilt die Verpflichtung, die Vertrauensstelle zu informieren, wenn Gewalt in irgendeiner Form beobachtet wird oder davon Kenntnis erlangt wurde.

Ich habe das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex der Rudolf-Steiner-Schule Coburg gelesen und erkenne die darin verankerten Ziele und Ideale im Sinne der Selbstverpflichtung an.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_



## Quellverzeichnis

*Schubert, Klaus/Martina Klein: Das Politiklexikon. 7., aktual. u. erw. Aufl. Bonn: Dietz 2020.  
Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.*

Bundesministerium Bildung Wissenschaft Forschung

<https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/kinderschutz-und-schule/2-formen-von-gewalt>

<https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/kinderschutz-und-schule/2-formen-von-gewalt>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

<https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/koerperliche-gewalt/>